

Vorgehen für die Vereinbarung einer co-tutelle (gemeinsame Promotion) zwischen einer ausländischen Universität und der KUⁱ

1. Das Verfahren ist in seinem Grundsatz hier erklärt:

<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/>

Dazu gibt es konkrete Arbeitshilfen, die beim Aushandeln helfen:

<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen/>

2. Dazu gibt es einen allgemeinen Leitfaden für die Formulierung des Abkommens:

http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/02-07-05-02-Cotutelle/Cotutelle_Leitfaden_ausfuehrlich.pdf

Es empfiehlt sich, bei den Gesprächen mit der Partneruni von diesem Leitfaden auszugehen und ihn ggf. anzupassen. Zusätzlich sind zwingend die spezifischen Regelungen der KU zu beachten (s.u.).

3. Das Endergebnis muss der Rechtsabteilung vorgelegt werden. Sie prüft, ob die Vereinbarung mit der Promotionsordnung und anderen für uns geltenden Vorschriften in Einklang ist. Ggf. werden Änderungen vorgeschlagen.

4. Die Partneruni wird anschließend (oder vorher) ebenfalls das Abkommen prüfen.

5. Möglicherweise werden Schritte 3 und 4 noch einmal notwendig sein, wenn Kompromisse zwischen sich widersprechenden nationalen bzw. von den Hochschulen aufgestellten Erfordernissen gesucht werden müssen.

6. Am Ende steht ein juristisch einwandfreier Text. Diese Kooperationsvereinbarung muss dann vom Promotionsausschuss und vom Fakultätsrat beschlossen werden.

7. Nach Beschlussfassung durch die Gremien der Partneruniversität und der KU kann der Vertrag von beiden Seiten unterschrieben werden. Außenvertretungsberechtigt an der KU ist ausschließlich der Präsident.

Für die interne Diskussion und die Befassung der Gremien der KU gilt:

Ablauf Cotutelle-Verfahren

- Der Kooperationsvertrag muss den Vorgaben der Rahmen- und Fachpromotionsordnung entsprechen.
- Der Kooperationsvertrag muss zunächst dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

- Der Promotionsausschuss legt den Kooperationsvertrag dem Fakultätsrat vor, vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 RaPO
- Der Fakultätsrat stimmt über die Kooperationsvereinbarung ab, § 22 Abs. 1 S. 1 RaPO
- Immatrikulation an der KU, 15.Juli bzw. 15.Jan. als Bewerbungsfrist ist nur für Bewerber relevant, welche der Visapflicht unterliegen

Inhaltlich und formale Anforderungen an den Kooperationsvertrag:

- Einzelheiten und Regelungen zur Promotion, § 22 Abs. 2 S. 1 RaPO
- Eine **mündliche Prüfungsleistung** muss erforderlich sein, § 22 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 RaPO.
- Die **Einschreibung an der KU** muss verpflichtend sein, § 22 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 RaPO
- Der Bewerber oder die Bewerberin wird von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der beiden Fakultäten angenommen und betreut, § 23 Abs. 2 S. 1 RaPO
- Die **Betreuer** oder Betreuerinnen sind grundsätzlich gleichzeitig die beiden Referenten oder Referentinnen der Dissertation, § 23 Abs. 2 S. 2 RaPO
- Falls die Partneruniversität nicht im deutschsprachigen Ausland liegt, haben die beiden Referenten oder **Referentinnen ihre Gutachten in englischer Sprache** vorzulegen, § 23 Abs. 2 S. 3 RaPO
- Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die Dissertation selbst in der Landessprache der Universität vorgelegt werden darf. In diesem Fall ist eine **ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache** vorzulegen, §§ 23 Abs. 2 S. 4, 5 RaPO
- Die **Ernennung des Promotionsausschusses** wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. Der Promotionsausschuss soll eine **paritätische** Besetzung beider Hochschulen als Mitglieder aufweisen, § 23 Abs. 3 RaPO
- Falls die mündliche Promotionsleistung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgelegt wird, wird die Prüfung in Form einer Disputation nach § 11 RaPO stattfinden. Falls die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität stattfindet, so soll sichergestellt sein, dass der Betreuer oder die **Betreuerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt** dem die **mündliche Prüfung** abnehmenden Gremium als Prüfer oder Prüferin angehört. Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität, § 23 Abs. 4 RaPO
- Die Promotion wird in der Regel auf einer **Urkunde** bescheinigt, die von beiden Fakultäten ausgestellt wird; sie wird gegebenenfalls **zweisprachig** ausgestellt. Sie ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Universitäten zu versehen. Auf der Urkunde wird entweder eine einheitliche Gesamtnote der Promotion ausgewiesen oder neben der deutschen die äquivalente ausländische Note mit Vermerk aufgeführt, § 23 Abs. 5 RaPO
- Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Bewerber oder die Bewerberin das **Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad** zu führen. Die grenzüberschreitende Ko-Betreuung wird auf der Urkunde oder einem Begleitschreiben vermerkt, § 23 Abs. 6 RaPO
- Für die **Vervielfältigung und Veröffentlichung** der Dissertation gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden Hochschulen, § 23 Abs. 7 RaPO

Besondere Regelung in vielen Fachpromotionsordnungen:

Mindestens sechsmonatige Forschung an der jeweiligen Partneruniversität

Bitte beachten Sie auch die sonstigen Regelungen der für Sie einschlägigen Fachpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

Darüber hinaus müssen die Immatrikulationsvoraussetzungen, wie sie in der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt festgelegt sind, für die verpflichtende Einschreibung erfüllt sein.

ⁱ Erstellt durch Colin Morgenthal (Rechtsassessor Abteilung V) und Martin Groos (Leiter Internationalisierung)